

2.3	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	37
2.3.1	PREISRICHTER & SCHIEDSRICHTER	37
2.3.1.1	Klassen	37
2.3.1.2	Anforderungen	37
2.3.1.2.1	Anwärter Preisrichter 2. Klasse	38
2.3.1.2.2	Preisrichter 2. Klasse	38
2.3.1.2.3	Anwärter Preisrichter 1. Klasse	38
2.3.1.2.4	Preisrichter 1. Klasse	39
2.3.1.2.5	Nationale Preisrichter	39
2.3.1.2.6	Internationale Preisrichter und ISU-Preisrichter	39
2.3.1.2.7	Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter	40
2.3.1.2.8	Ehrenpreisrichter des SEV	40
2.3.1.3	Preisrichterausbildung	40
2.3.1.3.1	Preisrichterkurse	40
2.3.1.3.2	Proberichter	40
2.3.1.3.3	Ehemalige Läufer	40
2.3.1.4	Aufgebot	40
2.3.1.5	Ernennung	41
2.3.1.6	Preisrichter und Berichterstattung	41
2.3.1.7	Verzeichnis der Preisrichter	41
2.3.1.8	Sanktionen	41
2.3.2	TECHNICAL CONTROLLER	42
2.3.2.1	Klassen	42
2.3.2.2	Anforderungen	42
2.3.2.2.1	Technical Controller für Test & Wettkämpfe	42
2.3.2.2.2	Nationale Technical Controller	43
2.3.2.2.3	Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller	43
2.3.2.3	Ausbildung	43
2.3.2.4	Aufgebot	43
2.3.2.5	Ernennung	43
2.3.2.6	Technical Controller und Berichterstattung	44
2.3.2.7	Verzeichnis der Technical Controller	44
2.3.2.8	Sanktionen	44
2.3.3	TECHNICAL SPECIALIST	45
2.3.3.1	Klassen	45
2.3.3.2	Anforderungen	45
2.3.3.2.1	Technical Specialists für Test & Wettkämpfe	45
2.3.3.2.2	Nationale Technical Specialists	46
2.3.3.2.3	Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists	46
2.3.3.3	Ausbildung	46
2.3.3.4	Aufgebot	47
2.3.3.5	Ernennung	47
2.3.3.6	Technical Specialist und Berichterstattung	47
2.3.3.7	Verzeichnis der Technical Specialists	47
2.3.3.8	Sanktionen	47
2.3.4	DATA OPERATOR & REPLAY OPERATOR	48
2.3.4.1	Klassen	48
2.3.4.2	Anforderungen	48
2.3.4.2.1	Nationale Data Operator & Replay Operator	48

2.3.4.2.2	Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator	49
2.3.4.3	Ausbildung	49
2.3.4.4	Aufgebot	49
2.3.4.5	Ernennung	49
2.3.4.6	Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung	50
2.3.4.7	Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator	50
2.3.4.8	Sanktionen	50
2.3.5	CAMERA OPERATOR	50
2.3.5.1	Klassen	50
2.3.5.2	Anforderungen	50
2.3.5.3	Ausbildung	51
2.3.5.4	Aufgebot	51
2.3.5.5	Ernennung	51
2.3.5.6	Camera Operator und Berichterstattung	51
2.3.5.7	Verzeichnis der Camera Operators	52
2.3.5.8	Sanktionen	52
2.3.6	RECHNUNGSFÜHRER	52
2.3.6.1	Klassen	52
2.3.6.2	Anforderungen	52
2.3.6.3	Ausbildung	52
2.3.6.4	Aufgebot	53
2.3.6.5	Ernennung	53
2.3.6.6	Rechnungsführer und Berichterstattung	53
2.3.6.7	Verzeichnis der Rechnungsführer	53
2.3.6.8	Sanktionen	53

2.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Kunstlaufen mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

2.3.1 PREISRICHTER & SCHIEDSRICHTER

2.3.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Kunstlaufen werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) Internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter des SEV.

2.3.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters im Kunstlauf erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Kunstlaufen;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung, um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;
- gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter im Kunstlauf sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.1.2.1 Anwärter Preisrichter 2. Klasse

Personen mit gründlichen technischen und künstlerische Kenntnisse des Eislaufens, die das Amt eines Kunstlauf-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Kunstlauf.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Probepreisrichter an Tests sowie an lokalen Wettkämpfen erwartet.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests abzunehmen.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf können auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

2.3.1.2.2 Preisrichter 2. Klasse

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt: mindestens zwei Jahre Praxis bei lokalen Wettbewerben sowie offizielles Proberichten von Tests bis und mit 4. Klasse. Die Preisrichter werden vom Club zum Preisrichter 2. Klasse vorgeschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie 2. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Preisrichter oder Probepreisrichter an Tests werden erwartet.

Der Preisrichter 2. Klasse ist berechtigt, SEV-Tests bis und mit der 4. Klasse abzunehmen.

Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

2.3.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse

Nach drei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den jährlichen nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten bei Tests der 3. - 1. Klasse, bei Konkurrenzen und evtl. Meisterschaften.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwärter 1. Klasse.

2.3.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse sind mindestens zwei Jahre Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse erforderlich. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Die jährliche Teilnahme an den nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Mindestens alle zwei Jahre muss der nationale Preisrichterkurs besucht werden.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, alle Tests und gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV auch an Meisterschaften zu richten.

Preisrichter 1. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

2.3.1.2.5 Nationale Preisrichter

Erfahrene Preisrichter mit guten Englisch-Kenntnissen und guten administrativen Fähigkeiten können von der Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand SEV zum nationalen Preisrichter befördert werden.

Die jährliche Teilnahme an den nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Mindestens alle zwei Jahre muss der nationale Preisrichterkurs besucht werden.

Erfahrene nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden werden.

Nationale Preisrichter im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.

2.3.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU-Preisrichter

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU. Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.1.2.8 Ehrenpreisrichter des SEV

Verdiente Preisrichter der 1. Klasse und höherer Klassen können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

2.3.1.3 Preisrichterausbildung

2.3.1.3.1 Preisrichterkurse

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, jährlich an einem vom SEV anerkannten regionalen oder nationalen Kurs teilzunehmen. Preisrichter 1. Klasse und höher sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen nationalen Preisrichterkurs SEV zu besuchen.

2.3.1.3.2 Proberichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

2.3.1.3.3 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften mit mindestens Intergold Kürtest können auf Antrag des Clubs zuhanden der Kommission Figure des SEV in einem abgekürzten Verfahren zum Preisrichter 2. Klasse oder Anwärter 1. Klasse befördert werden.

Sie müssen mindestens 1 Jahr genügend praktische Erfahrung als Anwärter 2. Klasse, 2 Jahre als Preisrichter 2. Klasse und ein Jahr als Anwärter 1. Klasse aufweisen.

2.3.1.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.1.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter für die folgende Saison, in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Preisrichter bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Preisrichter in die entsprechende Kategorie.

Meisterschaftsläufer im Kunstlauf sind von den Kategorien c) - j) ausgeschlossen.

2.3.1.6 Preisrichter und Berichterstattung

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst als Preisrichter eingesetzt wurden.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels aller Einsätze bewahren.

2.3.1.7 Verzeichnis der Preisrichter

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Preisrichterkurse, am 1. November publiziert wird.

2.3.1.8 Sanktionen

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Kunstlauf-Preisrichter in die bisherige Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV entweder gemahnt oder von ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.2 TECHNICAL CONTROLLER

2.3.2.1 Klassen

Technical Controller werden in folgende Klassen eingeteilt:

- d) Technical Controller für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationaler Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

2.3.2.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Controllers erfordert:

- Preisrichter der 1. Klasse oder höher;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Kunstlauf, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.2.2.1 Technical Controller für Test & Wettkämpfe

Preisrichter der 1. Klasse oder höher, welche das Amt eines Technical Controllers im Kunstlauf übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Anhand des Resultates dieser Prüfung wird der Kandidat in die SEV-Liste für Technical Controller aufgenommen.

Bei erfolgter Aufnahme, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Controller obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens ein Einsatz als Technical Controller an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Controller für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.2.2 Nationale Technical Controller

Für die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung der jährlichen Technical Controller Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Technical Controller werden erwartet.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

In Ausnahmefällen können Technical Controller auch als Technical Specialist eingesetzt werden.

2.3.2.3 Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.2.3 Ausbildung

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

2.3.2.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.2.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Controller für die folgende Saison zu melden.

Die Technical Controller bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Technical Controller ausgeschlossen.

2.3.2.6 Technical Controller und Berichterstattung

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt, bzw. haben die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, Wettkampfes oder Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

2.3.2.7 Verzeichnis der Technical Controller

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung der nationalen Kurse, am 1. November publiziert wird.

2.3.2.8 Sanktionen

Technical Controller, die im Laufe einer Saison an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder in ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.3 TECHNICAL SPECIALIST

2.3.3.1 Klassen

Technical Specialists werden in folgende Klassen eingeteilt:

- d) Technical Specialists für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

2.3.3.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Kunstlauf, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Kunstlauf;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Kunstlauf (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102 ist keine Anforderung. Für Ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorien) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.3.2.1 Technical Specialists für Test & Wettkämpfe

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften im Kunstlauf mit mindestens Intergold Kürtest, Trainer sowie Technical Controller oder Preisrichter der Klasse National oder höher, welche das Amt eines Technical Specialist im Kunstlauf übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboden.

Anhand des Resultates dieser Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Specialists im Kunstlauf.

Bei erfolgter Aufnahme, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Specialists obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure

des SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens zwei Einsätze als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

2.3.3.2 Nationale Technical Specialists

Für die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen sowie ein Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- Absolvierung der jährlichen Technical Specialist Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Kursen ist obligatorisch.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controllers, welche sich entscheiden, in einer Saison das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

2.3.3.2.3 Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.3.3 Ausbildung

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

2.3.3.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialist und Assistant Technical nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.3.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Specialists für die folgende Saison zu melden.

Die Technical Specialists bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialist ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

2.3.3.6 Technical Specialist und Berichterstattung

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.3.7 Verzeichnis der Technical Specialists

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Specialist, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. November publiziert wird.

2.3.3.8 Sanktionen

Technical Specialists, die im Laufe einer Saison an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Kunstlauf aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.4 DATA OPERATOR & REPLAY OPERATOR

2.3.4.1 Klassen

Data Operator & Replay Operator werden in folgende Klassen eingeteilt:

- e) Nationale Data Operator & Replay Operator
- f) Internationale Data Operator & Replay Operator
- g) ISU Data Operator & Replay Operator

2.3.4.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Data Operator & Replay Operators erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Kunstlaufen, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Gute Computerkenntnisse sowie gewohnter Umgang mit Touch Screen Bildschirmen;
- Fähigkeit, Anweisungen zu erhalten und auszuführen innerhalb einer Team-Umgebung.
- Befolgen der gültigen ISU und SEV Reglemente.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Data Operator & Replay Operator sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.4.2.1 Nationale Data Operator & Replay Operator

Läufer, Trainer, Preisrichter, Technische Controller und Technical Specialists, welche das Amt eines Data Operators & Replay Operators übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder ihrem Regionalverband der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs aufgebildet. Eine Prüfung kann durchgeführt werden.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator.

Bei erfolgter Aufnahme, wird eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Data Operator oder Replay Operator erwartet.

Nationale Data Operator & Replay Operator sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.4.2.2 Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator

Nationale Data Operator & Replay Operator, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Data Operator & Replay Operator Ausbildung vorgeschlagen werden. Die Entscheidung für die Ernennung als internationaler Data Operator & Replay Operator bzw. ISU Data Operator & Replay Operator liegt bei der ISU.

Für Internationale Data Operator & Replay Operator und ISU Data Operator & Replay Operator gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.4.3 Ausbildung

Data Operator & Replay Operator müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

2.3.4.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Data Operator & Replay Operator nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.4.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Data Operator & Replay Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Data Operator & Replay Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Data Operator & Replay Operator ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Data Operator & Replay Operator.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Data Operator & Replay Operator zugelassen.

2.3.4.6 Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung

Data Operator & Replay Operator dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.4.7 Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. November publiziert wird.

2.3.4.8 Sanktionen

Data Operator & Replay Operator, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Data Operator & Replay Operator aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Data Operator & Replay Operator, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder in ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.5 CAMERA OPERATOR

2.3.5.1 Klassen

Camera Operators werden nicht in Klassen unterteilt.

2.3.5.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Camera Operators erfordert:

- Grund-Kenntnisse des Eislauf-Sports;
- Gewohnter Umgang mit einer Video-Kamera;
- Erfahrung in der Videoaufnahme von Eiskunstläufern;
- Fähigkeit, Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, Rule 102 ist keine Anforderung.

Jeder, welcher das Amt eines Camera Operator übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Camera Operators.

Camera Operators die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.5.3 Ausbildung

Der SEV organisiert in der Regel keine Spezialkurse für Camera Operators. Diese erhalten jeweils vor ihren Einsätzen, vor Ort, notwendige Instruktionen durch den Replay Operator.

2.3.5.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Camera Operators nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.5.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Camera Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Camera Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Camera Operators ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Camera Operators.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Camera Operator zugelassen.

2.3.5.6 Camera Operator und Berichterstattung

Camera Operators dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.5.7 Verzeichnis der Camera Operators

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Camera Operators, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. November publiziert wird.

2.3.5.8 Sanktionen

Camera Operators, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.6 RECHNUNGSFÜHRER

2.3.6.1 Klassen

Rechnungsführer werden nicht in Klassen unterteilt.

2.3.6.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Rechnungsführers erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 71. Altersjahr;
- Gute Computerkenntnisse und Kenntnisse des ISUCalcFS sowie der Schnittstellen;
- Gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, diplomatisches Geschick
- Fähigkeit, Ruhe zu bewahren in hektischer Umgebung
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Jeder welcher das Amt eines Rechnungsführers übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Gemäss dem Resultat der Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Rechnungsführer.

Rechnungsführer die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.6.3 Ausbildung

Rechnungsführer müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

2.3.6.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Rechnungsführer nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.6.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Rechnungsführer für die folgende Saison zu melden.

Die Rechnungsführer bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Rechnungsführers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Rechnungsführer.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Rechnungsführer zugelassen.

2.3.6.6 Rechnungsführer und Berichterstattung

Rechnungsführer dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.6.7 Verzeichnis der Rechnungsführer

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Rechnungsführer, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. November publiziert wird.

2.3.6.8 Sanktionen

Rechnungsführer, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Rechnungsführer aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Rechnungsführer, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden